

SATZUNG

Geschichtsverein Salzgitter e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Geschichtsverein Salzgitter e. V.
Er wurde am 14.11.1978 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nr. VR140178 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Vermittlung von Geschichte, die Verbreitung von Forschungsergebnissen und die Weckung des Interesses für historische Fragen, die einerseits die Stadt Salzgitter und die mit ihr geschichtlich verbundene Region betreffen aber auch darüber hinaus überregionale historische Daten, Ereignisse und Fragestellungen zum Inhalt haben. Der Verein unterstützt Projekte für den Erhalt des kulturellen Erbes in der Region und setzt sich für Bildung und Pflege des kulturellen Bewusstseins für die Region ein.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Veranstaltungen von Vorträgen, Lesungen, Führungen, wissenschaftlichen Sitzungen/Symposien und sonstigen Veranstaltungen
 - Durchführung von Tagesfahrten und Studienfahrten
 - Herausgabe von Publikationen
 - Bildung von Arbeits-, Freundes- und/oder Förderkreisen mit Kultureinrichtungen in Salzgitter und/oder der näheren Umgebung
 - Unterstützung von kulturellen Projekten und des Erhaltes besonderer denkmalgeschützter Sachgüter
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) juristische Personen.
2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung des jeweiligen Geschäftsjahres.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Dafür gibt es eine Ehrenordnung, die nicht Bestand der Satzung ist.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zuvor zu erklären ist,
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Anweisung des Vorstandes, wenn das Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - d. wenn Mitglieder vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sich in anderer Weise vereinsschädigend verhalten oder deren Mitgliedschaft schuldhaft anderen Vereinsmitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann, können auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung Berufung einlegen. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte des ausscheidenden Mitgliedes an den Verein und das Vereinsvermögen. Ausgenommen bleiben davon Darlehen und Sachwerte, die dem Verein überlassen wurden. Darlehen gelten nur dann als anerkannt, wenn eine Schuldurkunde, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehen, vorhanden ist. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurück gezahlt. Sämtliches in Händen eines

Mitgliedes vorhandenes Vereinseigentum ist beim Austritt herauszugeben. Ein Rückhaltungsrecht besteht auch dann nicht, wenn ein Mitglied der Auffassung ist, Ansprüche an den Verein zu haben. Für fehlende Gegenstände hat der Besitzer zu haften,
e. bei Auflösung des Mitgliedes (juristische Person)

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Hauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach der Hauptversammlung durch Lastschriftinzugsverfahren eingezogen wird.
3. Erforderlichenfalls kann die Hauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Das soll jedoch nur dann geschehen, wenn eine besondere Notlage dies erfordert. Ob eine Notlage gegeben ist, entscheidet die Hauptversammlung, die über die Höhe des außerordentlichen Beitrages abstimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.
5. Der Beitrag berechtigt zum Bezug von Vereinspublikationen und zur Teilnahme an durch den Verein organisierten Veranstaltungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins besitzen unbeschränktes Stimmrecht in Versammlungen. Wählbar in ein Amt innerhalb des Vorstandes ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Geschichtsverein Salzgitter e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung,
2) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
3) der Vorstand.
1. Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder statt. Der Termin ist drei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung per Brief oder E-mail zu erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung

müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können auch in der Versammlung selbst gestellt werden, die von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden müssen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr,
- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- Neuwahlen (alle 3 Jahre),
- Festsetzung der Beiträge,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Regelung der Geschäftsordnung,
- Anträge.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied, geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes und die Leitung der Neuwahl des Vorsitzenden erfolgt durch den vorher gewählten Wahlleiter. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die weitere(n) Wahl(en). Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann durch Handzeichen oder durch geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies beschließt. Zur Wahl können nur die Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung zu ihrer Wahl für das vorgesehene Amt vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Alle Wahlen gelten für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand erfolgen. Sie kann von den Mitgliedern verlangt werden, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung wünschen.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen des § 6 (Abs. 1), soweit es die Bekanntgabe der Einberufung der Versammlung, Genehmigung der Tagesordnung sowie

Anträge betrifft, gleichfalls Anwendung.

3. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden),
- c. dem Schriftführer,
- d. dem stellvertretenden Schriftführer und Schriftenverwalter
- e. dem Schatzmeister,
- f. dem Pressewart,
- g. dem Leiter der Studienfahrten
- h. bis zu 4 Beisitzern.

1. Vertretung im Verhinderungsfall ist zulässig.
2. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils einer von beiden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Material- und Reisekosten, Porto und Telefon. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Versammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, per E-mail oder telefonisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Die Mitteilung einer Tagungsordnung ist nicht zwingend.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Von der Hauptversammlung werden jeweils 2 Mitglieder als Rechnungsprüfer für 3 Jahre gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitglieder.
2. Durch eine Prüfung der Kassenbelege und Bücher haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben beziehen.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden auf Fahrten oder Wegen zu oder von Veranstaltungen sowie in vereinseigenen oder überlassenen Räumen.
2. Der Verein haftet nicht für Mitglieder oder andere Personen, die fahrlässig oder vorsätzlich Vereinseigentum zerstören oder beschädigen. Sie werden zum Schadenersatz herangezogen.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankeinlagen und sämtlichem Inventar besteht.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer

Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen bzw. schriftlich erklären.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.
3. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile, Beiträge und Spenden der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Stadtarchiv, Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 15.03.2016 sowie den gefassten Änderungen der Hauptversammlung am 14.03.2017 in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Salzgitter, 14.03.2017

Vorsitzender

Dr. Jörg Leuschner

stellvertr. Vorsitzende

Ute Kempf

Schriftführerin

Elke Keese